

S. 115 / Nr. 31 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 115

31. Auszug aus dem Entscheid vom 28. August 1942 i. S. Billeter.

Regeste:

Ist der Schuldner bevormundet, so steht das Recht zur Beschwerde für ihn dem Vormund zu, - auch bei Urteilsfähigkeit des Mündels.

Wegen Unpfändbarkeit (Art. 92 SchKG) kann jedoch der urteilsfähige Mündel selbständig Beschwerde führen, sei es allein, sei es neben dem Vormund.

Art. 17, 47, 92 SchKG.

Lorsque le débiteur est sous tutelle, son droit de porter plainte est exercé par le tuteur, - même dans le cas où le pupille est capable de discernement.

Toutefois, s'agissant de l'insaisissabilité (art. 92 LP), le pupille capable de discernement peut porter plainte lui-même, soit seul, soit à côté du tuteur.

Art. 17, 47, 92 LP.

Se il debitore é sotto tutela, il suo diritto d'interporre reclamo é esercitato dal tutore, anche se il tutelato è capace di discernimento. Tuttavia, se si tratta d'impignorabilità (art. 92 LEF), il tutelato capace di discernimento può interporre lui stesso reclamo, sia da solo, sia allato del tutore.

Art. 17, 47, 92 LEF.

A. - Die Kredit- und Verwaltungsbank Zug liess für eine Forderung von Fr. 309.70 gemäss Verlustschein gegen den Geschäftsreisenden G. Billeter, «unbekannten Aufenthalts, bevormundet durch E. Lüssi ...» arrestieren: «im Hotel Zugerhof sich befindende Papiersäcke (Industriedüten) und ein Regenmantel.» Die Arresturkunde verzeichnete unter 16 Nummern Gegenstände im gesamten Schätzungswerte von Fr. 36.-. Die Abschrift wurde am 4. Mai 1942 an den Vormund des Schuldners gesandt.

B. - Am 10./11. Juni 1942 führte der Schuldner, der sich auf der Reise befunden und die Arresturkunde erst

Seite: 116

am 8. Juni vom Vormund zugesandt erhalten hatte, persönlich Beschwerde wegen Unpfändbarkeit aller arrestierten Gegenstände. Der Vormund liess sich dahin vernehmen, er habe nicht vor Anhörung des zunächst unerreichbar gewesenen Mündels gegen die Arrestierung Einsprache erheben wollen; die arrestierten Gegenstände seien nun dem in ärmlichen Verhältnissen lebenden Mündel unentbehrlich.

C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde trat am 31. Juli 1942 auf die Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet und der entmündigte Schuldner zudem nicht zur Beschwerdeführung legitimiert sei. Mit dem vorliegenden Rekurs beantragt der Vormund namens des Schuldners Gutheissung der Unpfändbarkeitsbeschwerde und Aufhebung des Arrestvollzuges.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Ist der Schuldner bevormundet, so sind nach Art. 47 Abs. 1 SchKG (unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3) die Betreuungsurkunden - in weitem Sinne, also auch Arresturkunden - dem Vormund zuzustellen. Dieser hat den Schuldner im Betreibungsverfahren zu vertreten. Ihm liegt ob, alle zur Wahrung der Schuldnerinteressen gebotenen Vorkehren zu treffen. Dazu gehört auch die Anrufung der Aufsichtsbehörden durch Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG, wo immer dazu Veranlassung besteht. Die Vertretungsmacht des Vormundes schliesst grundsätzlich gleichwie im Zivilprozess ein Handeln des Mündels selbst aus, gesetzt auch, dass er urteilsfähig sei, wie dies hier für den Geschäftsreisenden Billeter ohne weiteres anzunehmen ist (vgl. BGE 52 II 99). Indessen wäre es ungerechtfertigter Formalismus, einem urteilsfähigen, wenn auch unter Vormundschaft stehenden Schuldner zu verwehren, gegen Verletzungen des Art. 92 SchKG selbständig aufzutreten und damit vor dem Zugriff des Gläubigers zu retten, was ihm am nächsten liegt wie namentlich

Seite: 117

unentbehrliche Kleidungsstücke und dergleichen oder auch zur Ausübung des Berufs notwendige Gerätschaften. Bereits erkennt die Rechtsprechung das Recht zur Beschwerde aus Art. 92 SchKG ausser dem betriebenen Schuldner auch dessen Angehörigen, ja noch weiteren Personen zu, soweit sie eben auf den Gebrauch der betreffenden Gegenstände im Sinne der erwähnten Vorschrift angewiesen sind (BGE 42 III 58, 62 III 137, 66 III 47). Aus ähnlichen Überlegungen muss einem urteilsfähigen Schuldner, ungeachtet einer über ihn verhängten Vormundschaft, gestattet werden, die für seine Lebenshaltung, ja für seine wirtschaftliche und moralische Existenz bedeutungsvollen

Ansprüche aus Art. 92 selber zu verfechten, sei es allein, wenn der Vormund untätig bleibt, sei es neben ihm, wenn er glaubt, diese ihm selbst zumeist am besten bekannten Bedürfnisse so am wirksamsten zur Geltung bringen zu können